



23. August 2010

Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

039 **Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Stox KTN 397**

Der Zonenplan Dorf wurde am 8. Oktober 1976 vom Baudepartement genehmigt. Dabei wurde eine Fläche von rund 4'500 m² des Grundstücks Nr. 397 der zweigeschossigen Wohnzone W2A zugewiesen. Am 15. September 2009 wurden die Änderungen des Zonenplans Talgebiet genehmigt. Die Überprüfung der Zonenzuweisung für das Grundstück Nr. 397 war dabei nicht Gegenstand dieser Änderungen. Der in der Bauzone gelegene Teil der Parzelle Nr. 397 soll mit dem vorliegenden Teilzonenplan nun der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, da dieser Bereich längerfristig landwirtschaftlich bewirtschaftet und nicht überbaut werden soll. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat diese Zonenanpassung am 9. April 2010 geprüft und ihr im Grundsatz zugestimmt. Im Vorprüfungsbericht wurde u.a. festgehalten, dass der kommunale Richtplan entsprechend anzupassen ist. Die Gemeinde Flums verzichtet auf eine Anpassung des kommunalen Richtplans.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation weist nochmals darauf hin, dass der kommunale Richtplan bei Gelegenheit entsprechend angepasst werden sollte. Was die Frage der Bauzonkapazität betrifft, wird auf die Ausführungen des Vorprüfungsberichts vom 9. April 2010 hingewiesen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

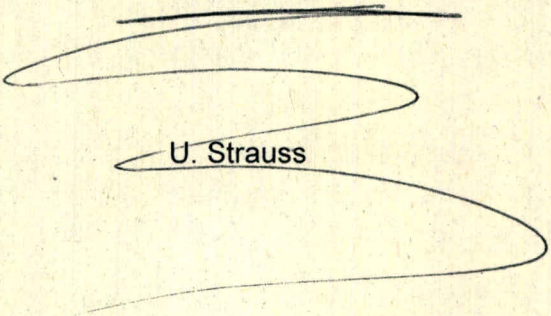
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB und OP)
- Landwirtschaftsamt